



CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe Januar 2013

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

THEMEN

01

GESETZGEBUNG	1	Sachbezugswerte 2013	4
Änderungen bei Mini- und Midijobs ab 1.1.2013	1	Sozialversicherungsgrenzen 2013	4
UNTERNEHMER	2	IMMOBILIENBESITZER	4
1 %-Regelung bei mehreren Fahrzeugen	2	Baukosten erhöhen Grunderwerbsteuer	4
Hinzuschätzungen bei Gaststätten	2	Grundsteuererlass bei Leerstand	4
Umsatzsteuer auf Sponsoring	2	PRIVATBEREICH	5
Welche Belege können Sie nun vernichten?	2	Drittaufwand - Besonderheiten für Ehegatten	5
Hinweise für Unternehmer in Kurzform	3	ALLE STEUERZAHLER	5
FREIBERUFLER	3	Drei-Tage-Frist bei Zahlung mit Scheck	5
Tarfbegünstigte Entschädigung an Rechtsanwalt	3	Mindestbesteuerung „grundsätzlich“ rechtens	5
ARBEITGEBER UND -NEHMER	3	Auskunft eines Sachbearbeiters ist unverbindlich	5
Jahreswagen: Rabatte mindern geldwerten Vorteil	3	Verfahrensübersicht	6
Beruflich veranlasster PKW-Schaden	3	Verschiedenes kurz notiert	6
Entfernungspauschale nur einmal pro Tag	4		

GESETZGEBUNG

Änderungen bei Mini- und Midijobs ab 1.1.2013

Ein von Bundestag und Bundesrat verabschiedetes Gesetz sieht für die Minijobs unter anderem folgende Änderungen mit Wirkung ab dem 1.1.2013 vor: Bei den Minijobs steigt die Entgeltgrenze von 400 € auf 450 € im Monat, in der Gleitzone (sog. Midijobs) von 800 € auf 850 €. Statt der bisherigen Ver-

sicherungsfreiheit der Minijobs besteht künftig Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Der Beschäftigte kann jedoch eine Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen. Für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse gibt es mehrere Übergangsregelungen, unter anderem: Die neue grundsätzliche Versicherungspflicht gilt für Arbeitnehmer, die ab dem 1.1.2013 einen neuen Minijob antreten. Für bestehende Arbeitsverhältnisse bleibt es bei der Versicherungsfreiheit unter den bisherigen Voraussetzungen.

Erhöht der Arbeitgeber jedoch das Entgelt auf über 400 € bis maximal 450 €, gilt das neue Recht, also in der Regel Versicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit.

UNTERNEHMER

1 %-Regelung bei mehreren Fahrzeugen

Den Vorteil aus privater Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs hat der Unternehmer nach der 1 %-Regelung zu versteuern, wenn er kein Fahrtenbuch führt. Die betriebliche Nutzung des Fahrzeugs muss über 50 % betragen. Gehören zum Betriebsvermögen mehrere Fahrzeuge, so ist seit 2010 die 1 %-Regelung für jedes Fahrzeug anzuwenden, das vom Unternehmer oder seinen Angehörigen für Privatfahrten genutzt werden kann. Zuvor verlangte die Finanzverwaltung die Anwendung der 1 %-Regelung nur für höchstens so viele Fahrzeuge, wie privat nutzende Personen vorhanden sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Unternehmer nach einem neuen Erlass wieder die im Einzelfall günstigere frühere Regelung anwenden. Es muss sich aus einer betrieblichen Nutzungsanweisung ergeben, dass bestimmte Fahrzeuge nicht für private Fahrten zu Verfügung stehen oder ausschließlich eigenen Arbeitnehmern zur Nutzung überlassen werden, z.B. Vorführgewagen eines Kfz-Händlers, zur Vermietung bestimmte Fahrzeuge oder Fahrzeuge von Unternehmern, die ihre Tätigkeit nicht in einer örtlichen festen Einrichtung ausüben oder die ihre Leistungen nur durch Einsatz eines Kfz erbringen können. In seiner Gewinnermittlung hat der Unternehmer durch Ansatz einer Nutzungsentnahme zu erklären, dass nur das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis privat genutzt wird. Stehen die betrieblichen Fahrzeuge auch Angehörigen (z.B. Ehegatte, Lebenspartner, Kinder) für private Fahrten zur Verfügung, ist pro Person eine weitere Nutzungsentnahme zu erklären. Dazu ist jeweils das Fahrzeug mit dem nächsthöchsten Listenpreis anzusetzen. Der neue Erlass gilt in allen noch offenen Fällen.

Beispiel: Zu dem Betriebsvermögen eines Architekturbüros gehören sechs Fahrzeuge, die vom Unternehmer, seiner Ehefrau, Angestellten und freien Mitarbeitern genutzt werden. Der Unternehmer erklärt glaubhaft eine Nutzungsentnahme für die zwei von ihm und seiner Ehefrau genutzten Fahrzeuge mit den beiden höchsten Listenpreisen. Die übrigen Fahrzeuge werden den Angestellten und freien Mitarbeitern nicht zur privaten Nutzung überlassen, sondern nur zur Betreuung und Überwachung der Bauprojekte.

Lösung: Der 1 %-Regelung sind nur die beiden Fahrzeuge mit den höchsten Listenpreisen zu unterwerfen (Nutzung durch den Unternehmer und seine Ehefrau). Hinsichtlich der übrigen Fahrzeuge wird zur Vereinfachung der Erklärung des Unternehmers gefolgt, sie nicht privat zu nutzen.

Hinzuschätzungen bei Gaststätten

Ist eine Buchführung nicht ordnungsgemäß, kann das Finanzamt den Gewinn schätzen. Im Einzelnen hängt dies von der Art der Mängel ab. Ist bei einer Gaststätte die Kassenführung mangelhaft, ist eine Schätzung des Gewinns zulässig, so das Finanzgericht Münster. Als Grundlage der Schätzung kommt der sog. Zeitreihenvergleich in Betracht. Dieser geht davon aus, dass eingekaufte Ware in kurzer Zeit verbraucht wird. Aufgrund des Wareneinkaufs wird dann auf die Höhe der Ausgangsumsätze geschlossen.

Umsatzsteuer auf Sponsoring

Umsatzsteuerpflichtige Leistungen bei Sponsoring nimmt die Finanzverwaltung nicht mehr an, wenn der Empfänger der Leistungen (z.B. ein Sportverein) lediglich auf die Unterstützung durch den Sponsor hinweist, z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, Ausstellungskatalogen oder der Internetseite. Der Hinweis ist unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors zulässig, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten.

Welche Belege können Sie nun vernichten?

Nach Ablauf des Jahres 2012 können Sie in der Regel folgende Unterlagen vernichten:

Alle bis einschließlich 2002 geführten **Bücher, Jahresabschlüsse** einschließlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung, ggf. Anhang, Inventare einschließlich der Inventurunterlagen, durch Datenverarbeitung abgegebene Zollanmeldungen, wenn vor dem 1.1.2003 erstellt.

Für **Arbeitsanweisungen** und sonstige Organisationsunterlagen gilt die gleiche Aufbewahrungsfrist wie für die zugehörigen Unterlagen, soweit zum Verständnis der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen erforderlich, z.B. für Kontenpläne, ggf. Hauptabschlussübersicht. Bei Speicherung durch EDV ist auch die gesamte Programm- und Systemdokumentation einschließlich Änderungen aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht bleibt auch bei Systemwechsel innerhalb der Aufbewahrungsfrist bestehen. Die Darstellbarkeit der Daten muss während der Frist gewährleistet sein.

Buchungsbelege, z.B. Rechnungen, soweit sie vor dem 1.1.2003 erstellt oder entstanden sind. Umsatzsteuerlich gilt eine besondere Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren für Rechnungen und Doppel abgesandter Rechnungen, bei Verstößen gegen die umsatzsteuerliche Aufbewahrungspflicht droht ein Bußgeld bis 5.000 €.

